

Verantwortung der Staatsrechtslehre im Spannungsfeld zwischen Recht und Politik

– Thesen –

Niels Petersen

I. Problembeschreibung

1. Die Frage der Verantwortung der Staatsrechtslehre stellt sich nicht nur bei systemischen Risiken, wie dem Aufstieg des Rechtspopulismus, sondern auch in alltäglichen Fragen des Zusammenspiels zwischen Rechtswissenschaft und Politik.

II. Wissenschaft zwischen Wahrheitsfindung und Vorverständnis

2. Wissenschaftliche Studien beruhen auf sozialen Kontexten und Werten. Diese Kontexte beeinflussen die Forschungsfragen und Einsichten, die im Erkenntnisprozess generiert werden. Das gilt nicht nur für die empirischen Natur- und Sozialwissenschaften, sondern insbesondere auch für Normwissenschaften wie die Rechtswissenschaft

III. Wissenschaftliche Expertise und der politische Prozess

3. Einem idealisierten Rollenverständnis zufolge ist die Tätigkeit von Wissenschaftlern in erster Linie auf die Findung von Wahrheit ausgerichtet. Wissenschaftler*innen nehmen dabei eine unparteiliche, beobachtende Rolle ein. Allerdings entspricht die Wissenschaft in der Realität nicht immer dem Leitbild der unabhängigen Distanz. Vielmehr wird wissenschaftliche Tätigkeit in erheblichem Maße durch Anreize geformt. Diese Anreize beeinflussen, die Fragen, die wir erforschen, die Art, wie wir sie erforschen, und die Dissemination der Ergebnisse.
4. Das führt zu einem Spannungsverhältnis: Zum einen beruht rationale Politik auf wissenschaftlichen Erkenntnissen. Andererseits beeinflusst die Nähe der Rechtswissenschaft zum politischen Prozess deren Anreize und beeinflusst damit die Bedingungen, unter denen Wissenschaft praktiziert wird. Die Wissenschaft wird politisiert.

IV. Fragen der wissenschaftlichen Verantwortung – drei Problemkreise

5. Bei der Frage der wissenschaftlichen Verantwortung lassen sich drei Problemkreise unterscheiden: offene Interessenkonflikte, der Umgang mit wissenschaftlichem Aktivismus (*scholactivism*) und die Frage, ob die Wissenschaft in bestimmten Fällen eine positive Handlungspflicht trifft.

6. Offene Interessenkonflikte treten in der Rechtswissenschaft vor allem bei wissenschaftlichen Gutachten auf. Bei diesen wird vom Auftraggeber oft – implizit – ein bestimmtes Ergebnis erwartet. Das ist problematisch, weil der Öffentlichkeit gegenüber der Eindruck der Objektivität vermittelt wird. Gutachten sollten daher regelmäßig nicht als wissenschaftliche Forschung behandelt und als solche veröffentlicht werden.
7. Beim wissenschaftlichen Aktivismus zeigt sich das dargestellte Spannungsverhältnis. Zum einen besteht ein Bedürfnis, Öffentlichkeit und Politik auf wissenschaftliche Erkenntnisse aufmerksam zu machen, zum anderen verliert die Wissenschaft dadurch ihre Unabhängigkeit. Daher lässt sich die ethische Zulässigkeit nicht eindeutig positiv oder negativ beantworten. Vielmehr ist immer eine Abwägung zu treffen.
8. Eine ethische Handlungspflicht von Wissenschaftler*innen kann allenfalls bei systemischen Risiken diskutiert werden. Aber auch hier lässt sich eine individualisierte Pflicht nicht begründen. Vielmehr besteht im Angesicht systemischer Risiken lediglich eine negative Pflicht, Rechtsstaat und Demokratie nicht aktiv zu untergraben.